

Antrag des Regierungsrates vom 12. März 2025

6013

**Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans,
Kapitel 4 «Verkehr»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. März 2025,

beschliesst:

I. Die Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr», wird festgesetzt.

II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.

III. Vom Mitwirkungsbericht wird Kenntnis genommen.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Festsetzung der Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr», die Motion KR-Nr. 167/2020 betreffend Internationale Anbindung des Wirtschaftsraumes Zürich durch direkte Zugverbindungen erledigt ist.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

Bericht

A. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700]). Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung»,

«Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

B. Gegenstand und Inhalt der Richtplanteilrevision 2022, Kapitel 4 «Verkehr»

Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2022 entsprechend den Kommissionszuständigkeiten in zwei Vorlagen aufgeteilt. Die vorliegende Vorlage umfasst das Kapitel 4 «Verkehr». Eine weitere Vorlage enthält die Kapitel 2 «Siedlung», 3 «Landschaft» sowie 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen».

Gegenstand der Teilrevision sind nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen werden. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplankarte rot hervorgehoben. Wesentliche Anpassungen an der Richtplankarte sind in entsprechenden Kartenausschnitten im Anhang zum Richtplankarte abgebildet. Die nachgeführte Richtplankarte steht zudem als digitales Dokument zur Verfügung.

Der Erläuterungsbericht zur Richtplanvorlage gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen an Richtplankarte und Richtplankarte. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens.

In der Richtplanteilrevision 2022 werden im Kapitel 4 «Verkehr» in Text und Karte unter anderem folgende wesentlichen Anpassungen vorgenommen:

Pt. 4.2 Strassenverkehr

Im Teilkapitel 4.2 «Strassenverkehr» werden namentlich die nachstehend aufgeführten Vorhaben angepasst:

- Entfernung der geplanten Verlängerung der Glattalstrasse, Stadt Zürich, mit Ersatz durch das neue Vorhaben «Ausbau Stelzenstrasse» (Nr. 8).
- Entfernung des Ausbaus der Wehntalerstrasse, Regensdorf – Anschluss Affoltern (Nr. 25), da sich der vorgesehene Fahrstreifenausbau innerhalb des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler, Objekt Nr. 1407, nicht realisieren lässt.
- Entfernung der Westtangente Wetzikon (Nr. 27), da sich das Vorhaben aus umweltrechtlichen Gründen als nicht bewilligungsfähig erwiesen hat.
- Entfernung des Vorhabens Uster-West (Nr. 31), da sich das Vorhaben aus umweltrechtlichen Gründen als nicht bewilligungsfähig erwiesen hat.

Um den geänderten Anforderungen Rechnung zu tragen, wird auch das in der Richtplankarte bezeichnete Netz der Hauptverkehrsstrassen punktuell angepasst. Von Anpassungen betroffen sind die Bereiche Kreuzbühlstrasse/Falkenstrasse und Schaffhauserstrasse/Binzmühlstrasse, Stadt Zürich, sowie Ostring/Feldstrasse/Althardstrasse/Dorfstrasse, Regensdorf.

Pt. 4.3 Öffentlicher Verkehr

Die am 24. Oktober 2022 überwiesene Motion KR-Nr. 167/2020 betreffend Internationale Anbindung des Wirtschaftsraumes Zürich durch direkte Zugverbindungen verlangt, dass die internationale Anbindung des Wirtschaftsraumes Zürich an möglichst viele europäische Wirtschaftsräume durch direkte Zugverbindungen sichergestellt und verbessert wird. Die Anliegen der Motion werden stufengerecht im Teilkapitel 4.3 «Öffentlicher Verkehr» aufgenommen. Mit der Festsetzung der Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans soll die Motion als erledigt abgeschrieben werden.

Pt. 4.6 Güterverkehr

Das Teilkapitel 4.6 «Güterverkehr» wurde gesamthaft überarbeitet. Grundlagen bildeten dabei die gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton, das Konzept für den Gütertransport auf der Schiene des Bundes, das kantonale Gesamtverkehrskonzept vom März 2018, das Güterverkehrs- und Logistikkonzept vom September 2022 sowie verschiedene weiterführende Studien und Untersuchungen. Die Anpassungen am Richtpantext betreffen sowohl die festgelegten Ziele als auch die Karteneinträge und Massnahmen. Um bestehende Lücken namentlich in den

urbanen Handlungsräumen zu schliessen und den künftigen Anforderungen Rechnung tragen, werden, ergänzend zu den bereits festgelegten Standorten, weitere Standorte für den Güterumschlag aufgenommen.

C. Mitwirkungsverfahren zur Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans

Die Anpassung des Richtplans setzt vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). Im Rahmen der öffentlichen Auflage können sich alle Interessierten zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 8. November 2023 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage zur Richtplanteilrevision 2022 durchzuführen (RRB Nr. 1285/2023). Sie fand vom 1. Dezember 2023 bis zum 15. März 2024 statt. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger.

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen insgesamt 184 Einwendungen ein, davon 88 von Behörden, 25 von Verbänden und weiteren Organisation sowie 71 von Privatpersonen. Insgesamt lagen 825 Anträge vor.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Anpassungen am Richtplantext, an der Richtplankarte bzw. am Erläuterungsbericht in die Richtplanvorlage eingeflossen. Anträge zu Themen, die nicht Gegenstand dieser Richtplanteilrevision sind, die jedoch in der Anhörung von Gemeinden oder Regionen eingingen, wurden ebenfalls geprüft. Sofern diese Anträge eine Anpassung am kantonalen Richtplan erfordern, wird diese Anpassung in einer kommenden Richtplanteilrevision aufgenommen.

Die Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 und 4 PBG in einem Mitwirkungsbericht festgehalten. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens und gibt Aufschluss über den Umgang mit den nicht berücksichtigten Einwendungen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr», festzusetzen und den Erläuterungsbericht sowie den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli